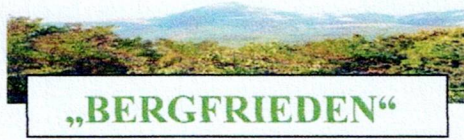


**KLEINGARTEN-
VEREIN**



GOMPITZ e.V.

**01156 Dresden - Gompitz
Kohlsdorfer Weg 2**

Kleingarten-Ordnung

**des Kleingartenvereins
„Bergfrieden “ Gompitz e.V.**

Die Gartenordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes ab 01.01.2020 in Kraft.

Grundlagen unserer Kleingartenordnung sind das Bundeskleingartengesetz (BKleinG), die Rahmenkleingartenordnung des Landesverband Sachsens und die Rahmenkleingartenordnung der Landeshauptstadt Dresden.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft in dem Kleingarten-Verein „Bergfrieden “ werden die o.a. Ordnungen anerkannt und deren Einhaltung zur Pflicht erklärt.

1. Das Gartenland ist wie folgt zu bewirtschaften: 1/3 der gesamten Parzellenfläche muss für den Obst und Gemüseanbau genutzt werden. Von dieser Fläche sind mindestens 50 % als Beetfläche (Erdbeeren, Kartoffeln, Gemüse, Kräuter usw.) zu bewirtschaften. Der Anbau soll sich durch kleingärtnerische Vielfalt auszeichnen. Dabei ist zu beachten, dass auf die Beetfläche nicht noch zusätzlich Obstbäume gepflanzt werden, da diese dann nur als Obst oder nur als Gemüsefläche gewertet werden kann. Zusätzlich mindert Beschattung den Gemüseertrag erheblich. Setzen Sie Obstbäume deshalb auf Rasenflächen oder über andere Zierbepflanzung. Aber nur 1/3 darf für Gartenlaube, Wiese und Wege verwendet werden.

2. Schlecht- oder Nichtbewirtschaftung des Gartens ist ein Kündigungsgrund.

3. Eine Gartenlaube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachten Freisitzes ist zulässig. Längste Außenkante 6,00 m, Firsthöhe 3,70 m sind dabei einzuhalten. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Es ist nur ein Gebäude pro Parzelle erlaubt. Alle bis zum 03.10.1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten und Einrichtungen haben lt. BKleinG § 20 a Bestandsschutz.

4. Bauliche Veränderungen, im Sinne von Neubau und Erweiterung, im Kleingarten jeglicher Art sind beim Vorstand, nur schriftlich (Festgelegte Vordrucke), mit Skizze und genauer Beschreibung zu beantragen. Befristete Genehmigung, max. ein halbes Jahr. Eine Veränderung oder Baubeginn darf erst nach erteilter Genehmigung durch den Vorstand erfolgen. Bei Feststellung von nicht genehmigten Bauten und Einrichtungen hat ein sofortiger Rückbau zu erfolgen. Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen. Es ist auf eine einheitliche, harmonisierende Gestaltung zu achten.

5. Das Errichten und Betreiben von Feuerstätten (z.B. Öfen, Herde und Kamine) ist im Kleingarten und den sich darin befindlichen Baulichkeiten nicht statthaft. Unter der Voraussetzung des Brandschutzes (Errichtung vor dem 03.10.1990) ist das Betreiben nur dann zulässig, wenn hierfür eine Genehmigung vom zuständigen Bezirksschornsteinfeger nachgewiesen wird und eine regelmäßige Überprüfung gemäß geltenden Gesetzen erfolgt (Sächsische Feuerstätten- und Brandschutzverordnung). Der Betreiber ist zur Einhaltung aller damit in Verbindung stehender gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Bei Wegfall des Bestandschutzes nach § 20a Punkt 7 BkleingG ist die Feuerstätte zu entfernen

6. Die Gartenlaube ist kein dem Wohnen dienendes Gebäude, das mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen ist. Aus dem gleichen Grund ist auch ein Anschluss der Laube an die Abwasserkanalisation oder die Errichtung einer wasserdichten Grube für diese unzulässig. Bäder und Toiletten mit Wasserspülung, illegale Abwasserleitungen und Chemietoiletten sind nicht zulässig.

7. Ein freistehendes Kleingewächshaus und Frühbeetkästen dürfen mit Zustimmung des Vorstandes errichtet werden. Das Gewächshaus darf eine max. Fläche von 8,00 m² nicht überschreiten, die Höhe ist auf max. 2,50 m begrenzt. Ein Folienzelt darf die max. Größe von 12,00 m² nicht überschreiten. Bei zweckfremder Nutzung ist das Gewächshaus zu entfernen, Grenzabstände sind einzuhalten.

8. Neupflanzungen von Wald- und Parkbäumen sowie diese wachsen lassen ist ein Kündigungsgrund. Koniferen und Ziersträucher die von Natur aus höher als 2,50 m werden, sind nicht zulässig.

9. Zur Pflanzung von Obstgehölzen und Beerensträucher werden folgende Pflanzabstände empfohlen, die Grenzabstände sind verbindlich.

| | Empfohlener Pflanzabstand (m) | verbindlicher Grenzabstand (m) |
|--------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|
| Niederstämme bis 60 cm | | |
| Apfel | 2,50-3,00 | 2,00 |
| Birne | 3,00-4,00 | 2,00 |
| Quitte | 2,50-3,00 | 2,00 |
| Sauerkirsche | 4,00-5,00 | 2,00 |
| Pflaume | 3,50-4,00 | 2,00 |
| Pfirsich | 3,00 | 2,00 |
| Süßkirsche (Einzelbaum) | 3,00 | 2,00 |
| Obstgehölze in Heckenform schlanke Spindeln und andere kleinkronige Baumformen | | 2,00 |
| Johannisbeerbüsche schwarz | 1,50-2,00 | 1,25 |
| Johannisbeerbüsche rot u. weiß | 1,50-2,00 | 1,25 |
| Johannisbeerstämmchen | 1,00-1,25 | 1,00 |
| Stachelbeerbüsche u. -stämmchen | 1,00-1,25 | 1,00 |
| Himbeeren u. Brombeeren in Gerüsterziehung | | |
| Himbeeren | 0,40-0,50 | 0,75 |
| Brombeeren rankend | 2,00 | 1,00 |

| | | |
|-------------------------------|------|------|
| Brombeeren aufrecht | 1,00 | 0,75 |
| Reben | 1,30 | 0,70 |
| Ziergehölze und Hecken | | 1,00 |
| Viertelstämme bzw. Halbstämme | | 3,00 |

10. Die Außenhecke ohne Zaun ist Eigentum der Gartensparte. Nachteilige Veränderungen, Beeinträchtigungen oder Einschneiden von Durchgängen sind untersagt. Bei Feststellung erfolgt eine Abmahnung. Die Nutzer anliegender Gärten haben die Hecke zu schneiden und den außerhalb liegenden Rasenstreifen zu pflegen. Dies ist Anliegerpflicht. Die dafür notwendigen Arbeitsstunden werden vom Vorstand vorgegeben (Für vier laufende Meter Hecke und Rasenschnitt wird 1 Arbeitsstunde angerechnet). Die Innenhecken und andere Begrenzungen dürfen die erforderliche Breite des Wegenetzes nicht beeinträchtigen. Um ein einheitliches Bild zu erhalten, sind alle inneren Wegbegrenzungen der Kleingartenanlage bei Neuanpflanzungen mit Liguster zu versehen. Die Hälfte des Innenweges gehört zur gepachteten Parzelle und ist in der Pflege und Reinhaltung einzubeziehen. Beim Schnitt der Hecke ist die Brutzeit der Vögel zu beachten.

Die Bepflanzung des Stabgitterzauns mit mehrjährigen Stauten und Gehölze sind nicht gestattet. Die Höhe der Hecke richtet sich nach der Höhe des Zaunes max. 1,60 m. Der außerhalb liegender Rasenstreifen ist als Anliegerpflicht zu pflegen.

11. Heckenhöhen: Wege-Innenhecke: 1,20 m Außenhecke: 1,60 m

12. Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feucht- Biotop gestaltet werden sollte, bis zu einer Größe von höchstens 8 m², einschließlich flachen Randbereichs, zulässig. Der Erdaushub verbleibt dabei in der Parzelle und ist in die Teichgestaltung einzubeziehen. Die max. Tiefe ist auf 1m begrenzt. Sicherung und Verantwortung (Verkehrssicherungspflicht) für alle Wasseranlagen in der Parzelle obliegen dem jeweiligen Pächter.

13. Die Kleingärten dienen auch der Ruhe und Erholung. Alle Gartenfreunde sind aufgefordert, gegenseitige Rücksichtnahme zu üben und durch Rundfunk und Fernsehen sowie tonabgebender Spielgeräte den Nachbarn nicht zu stören. Ruhezeiten von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr (gelten von April bis Oktober) und Ruhezeiten von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr sind einzuhalten. PKWs, Anhänger sowie Wohnanhänger sind auf den Kleingartengrundstück nicht zulässig. Das Befahren der Wege mit Kfz. aller Art (einschließlich Fahrrad) ist untersagt. Mögliche Ausnahmen gestattet der Vorstand auf Antrag des Pächters. Der Pächter haftet dabei für die von ihm verursachten Schäden.

14. Die Benutzung von Motorgeräten und Ausführungen anderer lärmintensiver Tätigkeiten sind an Sonn- und Feiertagen nicht erlaubt.

15. Transportale Badebecken (Kinderplanschbecken) mit einem Fassungsvermögen von 3 m³ und einer Füllhöhe von 0,50 m können vom Vorstand während der Gartensaison genehmigt werden. Ein schriftlicher Antrag ist dazu einzureichen. Chemische Zusätze sind nicht gestattet.

16. Kompostierbaren Abfällen, aber auch behandeltes Holz z.B. Bauholz, Möbelreste und andere Abfälle (Plaste) zu verbrennen ist ganzjährig generell verboten.

17. Die Gartenanlage ist in den Monaten April bis Oktober für ihre Besucher in der Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet. In der übrigen Zeit ist die Anlage zu verschließen. Besteht der Eindruck, dass sich keine Mitglieder mehr in den Gärten aufhalten, müssen die Tore verschlossen werden. In den Wintermonaten Nov. bis März ist die Anlage ständig geschlossen zu halten.

18. Wirtschaftliche Kleintierhaltung ist nicht gestattet. Hunde sind auf öffentlichen Wegen in der Anlage an der Leine zu führen, von der Spiel- und Festwiese fernzuhalten und im Garten unter Aufsicht zu stellen. Hinterlassenschaften sind vom Eigentümer zu entfernen.

19. Das Wasser aus den Brunnen dient ausschließlich dem Gießen bei extremer Trockenheit. Für den Ernährungsbedarf ist das Wasser nur abgekocht zu verwenden. Für Säuglinge und Kleinkinder ist das Wasser nicht zu verwenden.

20. Bei Neuerhalt eines Gartens sind 30 Arbeitsstunden (innerhalb von 3 Jahren) für die Anlage zu leisten. Die Stundenzahl, die jeder Gartenfreund pro Kalenderjahr zu leisten hat, wird jährlich mit Beschluss des Vorstandes neu festgelegt und rechtzeitig allen Gartenfreunden durch Aushang bekannt gegeben. Bei nicht eingehaltener Ableistung der Einsatzstunden ist ein Betrag von 20,00 € / Stunde an die Vereinskasse zu entrichten.

21. Wasserabgabe wird nur an Gärten gewährleistet, wo Anschlüsse und Zählerschrote – Größe 0,40 m x 0,40 m - Innenmaß, in einem entsprechenden brauchbaren Zustand vorhanden sind. Wasserzähler können auf Wunsch des Pächters durch den Beauftragten des Vorstandes über den Winter ausgebaut werden. Eigenmächtige Entfernung der Plombe an der Wasseruhr durch den Gartennutzer wird mit einer Ordnungsgebühr von 25,00 € belegt. Nach Wasserabstellung sind alle Absperr- und Wasserhähne zu öffnen, damit Restwasser ablaufen kann. Im Frühjahr sind diese wieder zu schließen, ehe das Wasser angestellt wird. Termine werden rechtzeitig in den Schaukästen bekanntgegeben. Verirrte Kriechtiere sind aus den Schroten zu bergen.

Wasseranstellung: Zukünftig sind bis zum 15.03. eines Jahres die Wasserhähne zuzuschließen. Wetter abhängig erfolgt dann durch den Vorstand durch Aushang, wann das Wasser angestellt wird. Planmäßig wird das Wasser am 1.Samstag im Monat April angestellt.

Wasserabstellung: Abstellung des Wassers erfolgt am 1.Samstag im Monat November. Ausnahmen bilden vorzeitige Frosteinbrüche.

22. Die Überweisung des Pachtzinses (Eingeschlossen die Nebenkosten) hat sofort nach Erhalt der Pachtabrechnung, jedoch spätestens zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres zu erfolgen. Die Meldebögen für Zählerstände und Arbeitsstunden sind bis zum 15.11. des laufenden Kalenderjahres, im Original und mit Unterschrift, dem Vorstand zu übergeben. Bei Nichteinhaltung von Melde- und Zahlungsterminen wird eine Verzugsgebühr von 10,00 € pro Mahnung erhoben.

23. Veränderungen durch Wohnungswechsel sind innerhalb von 4 Wochen dem Vorstand schriftlich zu melden.

24. Im Winter und bei Finsternis besteht keine Haftung bei Wegeunfällen in der Gartenanlage. Winterdienst innerhalb der Gartenanlage wird nicht durchgeführt. Das Gebiet des Vereinslokals unterliegt jedoch der ortsüblichen Räum- und Streupflicht durch den Pächter.

25. Bei Gartenaufgabe sind alle nicht rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten und Einrichtungen durch den Pächter auf eigene Kosten wieder zu entfernen. Der Neupächter eines Kleingartens hat das Recht, dass ihm ein Garten in ordnungsgemäßem und pachtvertragsgemäß eingerichteten Zustand übergeben wird. Eine Wertermittlung des Kleingartens bei Gartenaufgabe ist immer durchzuführen, auf Kosten des abgebenden Pächters.

26. Der Vorstand übt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden Anleitung und Kontrollen aus.

Der Vorstand

Die bisherige Gartenordnung vom 01.04.2018 verliert damit ihre Gültigkeit.